

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe unseres Newsletters vorzustellen, in dem wir Sie über Neuigkeiten aus der Kanzlei sowie über laufende und abgeschlossene Sanierungsprojekte informieren.

Die Sanierung in der Insolvenz soll erleichtert werden. So jedenfalls lautet die Motivation zur geplanten Änderung der Insolvenzordnung, die unter dem Namen ESUG seit Monaten diskutiert wird. Dabei will der Gesetzgeber auch das Insolvenzplanverfahren für die Sanierung von Krisenunternehmen stärker in den Vordergrund stellen. Die Vorteile des Planverfahrens liegen auf der Hand. Das Unternehmen bleibt erhalten, die Gläubiger profitieren von verkürzten Verfahrenslaufzeiten und in der Regel höheren Insolvenzquoten.

Unser Ziel in der Insolvenzverwaltung ist es bereits seit langem, Unternehmen zu sanieren und dabei möglichst viele Arbeitsplätze zu sichern. Ein von uns oftmals eingesetztes Instrument ist dabei das Planverfahren. Bereits in den letzten 12 Monaten konnten wir fünf Unternehmen auf diesem Weg erfolgreich aus der Insolvenz führen. Drei weitere Insolvenzplanverfahren befinden sich aktuell vor dem Abschluss. Dies ist gemessen am bundesweiten Mittelwert überdurchschnittlich viel, denn laut Statistik ist ein Planverfahren in Deutschland nur in weniger als ein Prozent der Insolvenzfälle Mittel der Wahl.

In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen mit der internationalen Hänsel Textil-Gruppe und dem Handball-Bundesligisten DHC Rheinland zwei jüngst erfolgreich abgeschlossene Insolvenzplanverfahren vor. Beim DHC kam übrigens noch ein weiteres Spannungselement hinzu: Die Statuten der Handball-Bundesliga (HBL), die nicht immer im Einklang mit der Insolvenzordnung stehen. Dass es sich für ein Unternehmen lohnt, bereits vor Antragsstellung einen Insolvenzplan vorzubereiten, hat sich bei zwei weiteren Beispielen eindrucksvoll gezeigt, bei denen wir als Sanierungsberater vorinsolvenzlich tätig waren.

In Namen der Kanzlei und des gesamten Teams wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre unseres Newsletters.

Auf eine (weiterhin) gute Zusammenarbeit!



Dr. Dirk Andres
Partner von
AndresSchneider



Andres Grund
Partner von
AndresSchneider

INHALT

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Publikationen	3
Veranstaltungshinweise	3
Stellungnahme zum BFH-Urteil	4
Impressum/Kontakt	4

DHC Rheinland kann weiterspielen

Das Insolvenzverfahren des Handballclubs DHC Rheinland konnte nach nur fünf Monaten erfolgreich beendet werden. Fans und Sponsoren unterstützten die Rettung mit bemerkenswerten Initiativen. 95 Prozent der Gläubiger stimmten dem Insolvenzplan zu.

Dormagen. Der Handball-Bundesligist DHC Rheinland, im Jahr 2010 hervorgegangen aus dem ehemaligen Traditionsverein TSV Bayer Dormagen, der insbesondere durch die Insolvenz seines Hauptsponsors in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, konnte erfolgreich über ein Insolvenzplanverfahren saniert werden. Dr. Dirk Andres erarbeitete zusammen mit dem Geschäftsführer Heinz Lieven einen entsprechenden Insolvenzplan und reichte ihn beim Amtsgericht Düsseldorf ein.

Innerhalb der Insolvenz stellten Fans und Sponsoren mithilfe von Spendeninitiativen und Sonderwerbaktionen die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs sicher. Mit der rechtzeitigen Aufhebung des Insolvenzverfahrens konnte der Zwangsabstieg in die Regionalliga verhindert werden. Allerdings war gegen die Entscheidung der Handball-Bundesliga (HBL) eine Klage notwendig, da diese dem Verein aufgrund der Insolvenz keine Zweitliga-Lizenz erteilen wollte. Der Klage wurde in der dritten Instanz mit Auflagen stattgegeben.

Für die erfolgreiche Sanierung konnte das Team um Dr. Dirk Andres auf den großen Erfahrungsschatz der Kanzlei im Bereich Sportinsolvenzen bauen. AndresSchneider betreute unter anderem schon die Verfahren



des ehemaligen Fußball-Bundesligisten VfB Leipzig (1999), der Eishockey-Clubs Düsseldorfer EG (2001) und Ratingen Ice Aliens (2002) sowie des Basketball-Bundesligisten Brandt Hagen (2003).

Sanierung mit „pre-packaged“ Insolvenzplänen erfolgreich

Viersen/Düsseldorf. Die Erarbeitung von „pre-packaged“ Insolvenzplänen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Bei zwei Unternehmen haben Dr. Dirk Andres und Dr. Claus-Peter Kruth bereits vor Antragsstellung einen Insolvenzplan erarbeitet, der zusammen mit dem Insolvenzantrag beim Amtsgericht eingereicht wurde. Über die Sanierung in Eigenverwaltung wurde bei der Accente Einrichtungen GmbH aus Viersen auf diesem Weg eine Quote für die ungesicherten Gläubiger von 10 Prozent erreicht. Der Möbelhersteller mit 60 Mitarbeitern und 4 Mio. Euro Umsatz wurde damit innerhalb von nur fünf Monaten erfolgreich saniert.

Bei der EVC Rheinland GmbH aus Düsseldorf, einer der führenden deutschen Franchisenehmer der Engel & Völkers-Gruppe im Bereich Gewerbeimmobilien, konnte ebenfalls nach nur wenigen Monaten auf die gleiche Weise erfolgreich saniert werden. Die Sanierung des Immobilienmaklers mit 64 Mitarbeitern, 8 Standorten und 10 Mio. Euro Umsatz hat einschließlich der Vorbereitungsphase insgesamt nicht einmal sechs Monate in Anspruch genommen. Die Gläubiger haben eine Quote in Höhe von 15 Prozent erhalten.

Hänsel Textil-Gruppe über ein Insolvenzplanverfahren saniert und entschuldet



Iserlohn. Die international tätige Hänsel Textil-Gruppe hatte Ende 2009 Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Das Unternehmen befand sich aufgrund der Finanzmarktkrise

und der Insolvenz der Muttergesellschaft in einer Absatzkrise, da die Umsätze erheblich eingebrochen waren. Außergerichtliche Einigungsversuche mit den Gläubigern blieben erfolglos.

Dr. Dirk Andres wurde Ende 2009 vom Amtsgericht Hagen zum Insolvenzverwalter bestellt. In der vorläufigen Insolvenz wurden bereits vorher erarbeitete Restrukturierungsmaßnahmen umgesetzt, durch die das Unternehmen wieder Gewinne machte. Zusammen mit der Geschäftsführung erarbeitete Dr. Andres schließlich einen Insolvenzplan, der es einem Investor ermöglichte, das Unternehmen aus der Insolvenz zu führen. Durch den Plan wurden die Fortführung des Unternehmens sowie der Erhalt von insgesamt mehr als 80 Prozent der Arbeitsplätze sichergestellt. Die Insolvenzgläubiger erhielten eine Quote von 9 Prozent.

Seit der erfolgreichen Beendigung der Insolvenz im März 2011 konzentriert sich Hänsel Textil nun wieder ohne Einschränkung auf das operative Geschäft. Laut Geschäftsführer Rudolf Loewen hatte vor allem Dr. Andres einen wesentlichen Anteil daran, dass Hänsel Textil so deutlich gefestigt in die Zukunft gehen kann. „Er hat stets das Konzept der Investoren gestützt und mit viel Einsatz eine Zerschlagung verhindert“, so Loewen.

Hänsel Textil ist einer der führenden Hersteller von Einlagestoffen für die Bekleidungsindustrie. Die Gruppe besteht aus 15 Gesellschaften weltweit. Zu den Kunden zählen unter anderem Willy Bogner, Boss, Diesel, Escada, Mango, Miss Sixty, Gerry Weber und Zara.

AndresSchneider als Top-Kanzlei ausgezeichnet

Düsseldorf. Das Magazin WirtschaftsWoche hat Anfang des Jahres in einem aufwendigen Verfahren die 25 besten deutschen Insolvenzrechtler ermittelt. Kanzleigründer und Namenspartner Dr. Winfried Andres wurde in die „Elite des Insolvenzrechts“ aufgenommen. Die Nominierten wurden auf Basis der Kriterien nachweisbare Erfolge, langjährige Erfahrung, Stärke der Kanzlei und Spezialisierung bewertet.

Zur Jury gehörte unter anderem Roland Tichy (Chefredakteur der WirtschaftsWoche), Professor Achim Schunder (Schriftleiter der Neuen Juristischen Wochenschrift) sowie Professor Felix Hey (geschäftsführender Gesellschafter des Fachverlag Dr. Otto Schmidt in Köln).

Weitere Informationen:
www.wiwo.de/top-kanzleien.

Neubestellungen als Insolvenzverwalter



Bonn/Aachen/Mönchengladbach. Dr. Claus-Peter Kruth (links), Partner von AndresSchneider, wird seit Januar 2011 vom Amtsgericht Bonn und seit Juli 2011 vom Amtsgericht Aachen als Insolvenzverwalter bestellt. Kruth ist seit 2004 als Rechtsanwalt zugelassen und hat 2006 den Fachanwaltslehrgang für Insolvenzrecht erfolgreich absolviert. Sein Partner-Kollege Andreas Budnik (rechts) wurde im April 2011 erstmalig vom Amtsgericht Mönchengladbach zum Insolvenzverwalter bestellt. Budnik ist seit 2002 als Rechtsanwalt zugelassen und praktiziert seit mehr als neun Jahren auf dem Gebiet des Insolvenzrechts. Mit diesen Neubestellungen stärkt AndresSchneider insbesondere auch sein Engagement am Standort Köln.

Systematisch, übersichtlich und kompakt

München/Düsseldorf. Die 2. Auflage von Andres/Leithaus, Kommentar zur Insolvenzordnung ist bei C. H. Beck (ISBN 978-3-406-59544-8) erschienen. Die Neuauflage berücksichtigt wichtige Gesetzesänderungen, die seit der ersten Auflage in Kraft getreten sind, insbesondere das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens, die Neuregelungen durch das MoMiG sowie die Änderungen durch das FMStG (§ 19 InsO).

Weitere Informationen:
www.beck-shop.de.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter	Referenten	Internet
18. Oktober 2011	Übernahmen aus der Insolvenz	Düsseldorf	NRW-Bank	Dr. Dirk Andres und Nicole Schmidt	www.nrw-bank.de
11./12. November 2011	13. NZI-Jahrestagung: Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht und im Recht der Sanierung; Vortrag: Praxiserfahrungen mit dem ESUG	Frankfurt/Main	Verlag C.H.Beck/BeckAkademie Seminare	Dr. Dirk Andres	www.beck-seminare.de
14. November 2011	7. SPONSORs Club-manager Summit; Vortrag: Insolvenzverfahren im Profisport	Köln	SPONSORs	Dr. Dirk Andres und Dr. Rolf Leithaus	www.club-manager-summit.de
9. Dezember 2011	Praxisseminar: Der Insolvenzplan. Die Zukunft der Sanierungspraxis	Frankfurt/Main	FORUM · Institut für Management	Dr. Dirk Andres und Markus Freitag	www.forum-institut.de

BFH-Urteil: Fiskus bevorteilt – Sanierung erschwert

Dr. Claus-Peter Kruth, Partner von Andres-Schneider, fordert kurzfristig Klarheit von der Finanzverwaltung.



Das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 9. Dezember 2010 erschwert die Sanierung von Unternehmen. Im Ergebnis wird auf diesem Wege dem Fiskus eine zusätzliche Privilegierung im Insolvenzverfahren zugesprochen. Eine gerichtliche Klärung der offenen Rechtsfragen ist zeitnah nicht zu erwarten. Eine Stellungnahme von Dr. Claus-Peter Kruth.

Der BFH hat durch Urteil vom 09.12.2010 (V R 22/10, ZIP 2011, 782) die bisherige umsatzsteuerliche Behandlung von Forderungserlösen in Insolvenzverfahren verworfen und den Insolvenzverwalter bei der Einziehung von Altforderungen auch im Falle der Sollbesteuerung der Umsatzsteuerpflicht als Masseverbindlichkeit gemäß § 55 InsO unterworfen. Mit vorgenanntem Urteil hat der BFH dem Fiskus eine zusätzliche Privilegierung im Insolvenzverfahren zugesprochen, nachdem der Gesetzgeber bereits zu Jahresbeginn durch Einführung des § 55 Abs. 4 InsO dem Fiskus Vorrang für Steuerforderungen eingeräumt hat, die unter Mitwirkung eines vorläufigen Verwalters begründet werden.

Ausgangspunkt der Unterteilsbegründung ist, dass die Forderungen des insolventen Unternehmens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens generell ihre Durchsetzbarkeit verlieren. Die Forderung sei für den vorinsolvenzlichen Unternehmensteil nicht mehr realisierbar, da die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter übergeht (§ 80 InsO). Dies hat laut BFH zur Folge, dass gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG eine erste Steuerkorrektur auf den Stichtag der Insolvenzeröffnung zu erfolgen hat. Wird nun die Forderung durch den Insolvenzverwalter für den nachinsolvenzlichen Unternehmensteil eingezogen, sei die Steuer erneut gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 UStG zu korrigieren. Da dieser Steuerbestand erst nach Insolvenzeröffnung vollendet werde, sei die Umsatzsteuer als Masseverbindlichkeit gemäß § 55 InsO einzustufen. Die zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verbleibende Masse wird dadurch zwangsläufig verringert, wobei im Hinblick auf § 176 AO unklar ist, ob zumindest für die Vergangenheit Vertrauensschutz besteht, soweit eine Steuerfestsetzung bereits vor Veröffentlichung des Urteils erfolgt ist.

Denkt man die Argumentation des BFH konsequent weiter, spricht viel dafür, zukünftig auch Forderungserlöse des vorläufigen Verwalters der Umsatzbesteuerung im Rang einer Masseverbindlichkeit zu unterziehen. Durch die Übertragung des Einziehungsrechts auf den vorläufigen Verwalter wird bereits mit seiner Bestellung die Forderung für den vorinsolvenzlichen Unternehmensteil uneinbringlich. Die spätere Einziehung durch den vorläufigen Verwalter dient bereits der Sicherung zugunsten des nachinsolvenzlichen Unternehmensteils. Die Steuer wäre also bereits mit Bestellung des vorläufigen Verwalters erstmals zu korrigieren, die durch Einziehung der Forderung erforderliche erneute Steuerkorrektur würde über § 55 Abs. 4 InsO zu einer Masseverbindlichkeit führen.

Da eine zeitnahe gerichtliche Klärung der offenen Rechtsfragen nicht zu erwarten ist, bleibt zu hoffen, dass zumindest die Finanzverwaltung kurzfristig Klarheit zur praktischen Handhabung durch allgemeine Anwendungserlasse schafft.



Aachen
Telefon: 0241 53 80 91 46-0

Beckum
Telefon: 02525 908-950

Bochum
Telefon: 0234 890 12-40

Bonn
Telefon: 0228 30 41 36 10-1

Dortmund
Telefon: 0231 444 16 35

Dresden
Telefon: 0351 40 76 45-20

Düsseldorf
Telefon: 0211 274 08-569

Essen
Telefon: 0201 330 55-0

Hagen
Telefon: 02331 39 76 5-6

Jena
Telefon: 03641 20 22-00

Köln
Telefon: 0221 67 77 46 85-0

Mönchengladbach
Telefon: 02161 639 84 89-1

Wuppertal
Telefon: 0202 51 50 71-10

IMPRESSUM

AndresSchneider
Rechtsanwälte Insolvenzverwalter
Neuer Zollhof 3
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 274 08-569
Telefax: 0211 274 08-570
E-Mail: info@andres-schneider.de
URL: www.andres-schneider.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Dirk Andres

Fotonachweise:
Archiv, Yavuz Arslan, Verlag C.H. Beck